

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

hier: Aufhebung eines zeitlich begrenzten Parkens auf den Parkplätzen in der Neugasse

Die Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich als zuständige Straßenverkehrsbehörde erlässt aufgrund der §§ 44 und 45 StVO folgende

V e r k e h r s b e h ö r d l i c h e A n o r d n u n g

1. Auf den Parkplätzen Neugasse 2 b und 25 wird das zeitlich begrenzte Parken aufgehoben.
2. Diese Anordnung wird mit der Entfernung der Verkehrszeichen wirksam.
3. Die Kostentragung und Duldung für diese Anordnung ergibt sich aus § 56 Abs. 1 StVO.
4. Der Vollzug ist der Verbandsgemeindeverwaltung mitzuteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach vg-offenbach@poststelle.rlp.de eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter www.rlp-service.de oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird. Der erhobene Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung des Betrages gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich IV-Bürgerdienste